



Volksfürsorge

Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hamburg 1, An der Alster 57/61, Fernsprecher 24 89 51

Feuer-Versicherungsschein

Die Volksfürsorge Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg, versichert auf Grund des eingereichten Antrages, der umstehend abgedruckten Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen und der etwaigen nachstehenden besonderen Bedingungen die nachbenannten Sachen gegen Brand, Blitzschlag und Explosion antragsgemäß.

Versicherung Nr.	Gesch. St.	Ges. Betr. RM	Monat
12 2283 944 5019		3,50	12
Versich. Nehmer: O. Karst, Georg Mainz-Weisen- au, Alisenstr. 11 I			
Beginn u. Ablauf: 1. 12.36/46			
Versich. Summe 4 000			
3,--	-,20	-,30	RM
Jahresbeitrag	Versich. Steuer	Löschkosten	Einsch. Gebühr

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor seinem Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

Versicherungsgegenstände:

Gesamter Hausrat, das sind - ausgenommen Sammlungen und Kraftfahrzeuge jeder Art - alle zum Gebrauch in einem Privathaushalt für die Person des Versicherungsnehmers, seine Angehörigen und Hausangestellten dienenden Sachen sowie die Haushaltsvorräte und häusliches Arbeitsgerät; ferner die unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen, die zum Hausrat gehören, sowie Schreibmaschinen für den Hausgebrauch, Rundfunk, Klingel, eigene Heizungs-, Koch- und Fernsprechanlagen, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserzähler sowie Fahrräder.

Die Gebäude des Versicherungslokals sind - soweit unsseitig nichts anderes bemerkt - massiv oder von Steinfachwerk errichtet und hart gedeckt, enthalten keinen feuergefährlichen Gewerbebetrieb und sind im Umkreise von 30 m weder durch Betrieb und Lagerung noch durch weiche Dachung gefahrerhöhend benachbart.

Vers. Schein Nr. erlischt hiergegen.

Volksfürsorge Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Pollmann Oskar

Obigen Gesamtbetrag von RM 3,50

Zuzüglich Ausfertigungsgebühr .. " 0,70

Insgesamt ... RM 4,20 erhalten zu haben, bescheinigt

Volksfürsorge

Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hamburg, den 193.....
Bevollmächtigter

193.....

Achtung!

Sofortige Anzeige an die zuständige Vertretung der Gesellschaft ist erforderlich bei:

1. Eintritt eines Schadens innerhalb 3 Tagen; hierbei auch Anzeige an die Polizei (§ 14 Abs. 1);
2. Wohnungsänderung spätestens 14 Tage nach dem Umzug (§ 4 Abs. 2);
3. Gefahrenerhöhung (§ 6);
4. Veräußerung (§ 12);
5. Unerwartete Versicherung (§ 10 Abs. 1).

Diese Anzeigen haben schriftlich zu geschehen.

Bemerkungen:

I. An Nebengebühren werden außer den gesetzlichen Abgaben erhoben:

1. Ausfertigungsgebühren:

a) Versicherungsscheine 1,— RM

b) Verlängerungsscheine 0,30 "

Im Falle eines Mahnverfahrens oder bei sonstigen besonderen Portoaufwendungen kann die Gesellschaft auch die Mehrkosten erheben.

2. Die Einziehungsgebühr für Folgebeiträge, höchstens 0,30 RM

II. Sogenannte Agenturgebühren, Aufnahmegebühren (Gebühren für Aufnahme des Antrags) sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrags und einer Verpflichtung aus diesem; demzufolge dürfen die Agenten Aufnahmegebühren nur dann berechnen, wenn sie solche für besondere Leistungen mit dem Versicherungsnehmer schriftlich besonders vereinbart haben.

III. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, jederzeit Abschriften der Erklärungen zu fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag (insbesondere bei Antragsstellung und im Schadenfalle) abgegeben hat; er hat aber die Kosten der Abschriften der Gesellschaft zu erstatten.

IV. Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand bestätigt sind.



Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen

§ 1. Versicherte Gefahren und Schäden

- (1.) Die Gesellschaft (Versicherer) gewährt Versicherungsschutz
 - a) gegen Brand und Blitzschlag,
 - b) gegen Explosion von Leuchtgas ohne Unterschied seiner Verwendung und von Beleuchtungsgeßtern, bei Versicherungen von Wohngebäuden und Hausrat gegen Explosionen aller Art.
- (2.) Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind, sowie Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Aufsturm oder der Wärme zur Verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken (z. B. zum Räuchern, Kösten, Kochen, Braten, Trocknen, Plätten) ausgesetzt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- (3.) Die Gesellschaft haftet für die Schäden, die in Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie
 - a) auf der unmittelbaren Einwirkung der in (1.) genannten Schadenereignisse beruhen oder
 - b) die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind und das Ereignis auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherten Sachen befinden, oder auf einem Nachbargrundstück eingetreten ist, oder
 - c) durch Fischen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden.
- (4.) Die Gesellschaft ersetzt den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in (1.) genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind.
- (5.) Die Gesellschaft ersetzt Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Schadenfalle (Versicherungsfalle) gemacht hat, nach Maßgabe des § 15.
- (6.) Für einen weiteren Schaden, insbesondere für entgangenen Gewinn und Aufwandskosten haftet die Gesellschaft nur, wenn es besonders vereinbart ist.
- (7.) Im Falle von inneren Unruhen oder Kriegsereignissen jeder Art sowie im Falle von Erdbeben haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.

§ 2. Versicherte Sachen

- (1.) Soweit nicht anders vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch Sachen, die vom Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben und ihm übergeben sind, sowie Sachen, die er sicherungshalber übereignet hat und für die gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht. Die Versicherung von Hausrat und von Arbeitsgerät erstreckt sich auf die Sachen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Familienangehörigen und Arbeitnehmer.
- (2.) Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Gold- und Silberbarren, unedle Edelsteine sowie ungefaßte echte Perlen sind nur dann versichert, wenn es besonders vereinbart ist.

§ 3. Ersatzwert. Unterverversicherung

- (1.) Die Versicherung darf nicht zu einer Vereicherung führen. Maßgebend für die Entschädigung ist der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles (Ersatzwert), und zwar bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei denen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubestimmungen ohne Einfluß, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2.) Maßgebend für den Ersatzwert sind:
 - a) bei Hausrat, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten und Maschinen der Wiederbeschaffungspreis unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen altem und neu sich ergebenden Minderwertes; bei Gebäuden: der tatsächliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages. Ergibt sich bei Gebäuden und Maschinen ein geringerer Wert aus dem Umstande, daß sie vor Eintritt des Schadenfalles schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert;
 - b) bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten): die Kosten der Neuherstellung, soweit sie den Preis nicht überschreiten, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten;
 - c) bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen: der Wiederbeschaffungspreis, soweit er den Preis nicht überschreitet, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

(3.) Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) darf bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt werden.

(4.) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterverversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Ersatzwert. Ob Unterverversicherung vorliegt, ist für jede Gruppe (Position) des Versicherungsscheins besonders festzustellen; außerhalb des Versicherungsortes (§ 4) befindliche Sachen sind hierbei nur dann zu berücksichtigen, wenn die Gesellschaft auch außerhalb des Versicherungsortes für sie haftet. Hausrat und Arbeitsgerät gelten mangels anderer Vereinbarung als in einer Gruppe versichert.

§ 4. Versicherungsort

- (1.) Bewegliche Sachen sind nur in den Räumen versichert, die in der Versicherungsurkunde bezeichnet sind (Versicherungsort).
- (2.) Die Versicherung des Hausrats und Arbeitsgeräts bleibt bei einem Wohnungswechsel auch während des Umzuges und in der neuen Wohnung bestehen, wenn sie innerhalb des Deutschen Reiches, der Freien Stadt Danzig und des Memelgebiets liegt. Der Versicherungsnehmer hat aber der Gesellschaft unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Der Anzeigepflicht hat er genügt, wenn er die Anzeige innerhalb zweier Wochen nach Beendigung des Umzuges erstattet. Verletzt er diese Pflicht und ist mit dem Wohnungswechsel eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden die Vorschriften der §§ 28 bis 30 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG.) entsprechende Anwendung.
- (3.) Die Versicherung von Hausrat und Arbeitsgerät umfaßt auch Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in Europa befinden. Die Entschädigung darf aber nicht mehr als 10 vom Hundert der Versicherungssumme für Hausrat und Arbeitsgerät zusammen, höchstens 3000 Reichsmark betragen. Diese Außenversicherung gilt nur dann als auf „Erstes Risiko“ geschlossen, wenn es besonders vereinbart ist.

§ 5. Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluß

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsschluß alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, insbesondere alle Umstände, nach denen er schriftlich gefragt wird, schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann die Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG. vom Vertrage zurücktreten und damit von der Entschädigungspflicht frei sein.

§ 6. Gefahrerhöhung

- (1.) Nach dem Vertragsschluß darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Gesellschaft keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, so hat er der Gesellschaft unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.
- (2.) Tritt nach dem Vertragsschluß eine Gefahrerhöhung ein, so kann die Gesellschaft kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in (1.) genannten Pflichten, so ist sie außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Entschädigungspflicht frei.
- (3.) Die näheren Vorschriften über Gefahrerhöhung sind in den §§ 23 bis 30 VVG. enthalten.

§ 7. Sicherheitsvorschriften

Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, so kann die Gesellschaft innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Sie ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadenfalles und auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablauf der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

§ 8. Versicherungsurkunde

Die Versicherungsurkunde (Versicherungsschein, Verlängerungsschein, Nachtrag) wird dem Versicherungsnehmer bei der Gesellschaft oder ihrem Agenten zur Verfügung gestellt. Wird die Versicherungsurkunde abweichend von den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrag ausgefertigt, so ist der Versicherungsnehmer bei der Aushändigung der Versicherungsurkunde hierauf schriftlich hinzuweisen. Der Inhalt der Versicherungsurkunde gilt als richtig, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche nach dem

se ihm ausgehändigt ist, keinen Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 9. Beitrag. Beginn der Haftung.

(1.) Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde, Folgebeitrag bei Beginn jeder Versicherungsperiode zu zahlen. Mit dem Beitrag sind die aus der Versicherungsurkunde oder der Beitragsrechnung ersichtlichen Kosten (öffentliche Abgaben, Ausfertigungs- und Hebegebühren, Auslagen) zu entrichten.

(2.) Die Haftung der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, jedoch nicht vor dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Zeitpunkt.

(3.) Für die Folgen nicht rechtzeitig Beitragszahlung gelten die §§ 38, 39, 91 WVG. Eine gerichtliche Einziehung rückständiger Folgebeiträge darf nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach §§ 39, 91 WVG. gesetzten Zahlungsfrist erfolgen.

(4.) Wenn der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit aufgehoben wird oder erlischt, so gehört der Gesellschaft der Beitrag für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt nach dem Eintritt eines Schadens die Gesellschaft [§ 19 (2.)], so hat sie den Beitrag, der auf die nach Abzug der Entschädigung verbleibende Versicherungssumme entfällt, nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit zurückzuzahlen. War der Beitrag für mehrere Jahre vorausbezahlt, so wird der Betrag einbehalten, den die Gesellschaft bei Abschluss der Versicherung für die abgelaufene Zeit berechnet haben würde; der Mehrbetrag wird zurückerstattet.

§ 10. Mehrfache Versicherung. Vereinbarte Selbstversicherung

(1.) Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine andere Feuerversicherung, auch gegen mittelbare Schäden, so hat er der Gesellschaft unverzüglich den Namen der anderen Gesellschaft und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Die Gesellschaft kann innerhalb eines Monats, nachdem sie von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Ist die andere Versicherung nicht angezeigt oder der Gesellschaft sonst nicht bekannt geworden und tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige der Gesellschaft hätte zugehen müssen, ein Schaden ein, so wird die Gesellschaft von der Entschädigungspflicht frei. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Schadensfalles trotz Ablauf der Frist eine Kündigung nicht erfolgt war.

(2.) Ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

§ 11. Herabsetzung der Versicherungssumme

(1.) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer wie die Gesellschaft nach Maßgabe des § 51 WVG. die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.

(2.) Sind die versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr noch anderweit versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Wert der versicherten Sachen, so kann der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 60 WVG. die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen, sofern er die später geschlossene Versicherung ohne Kenntnis der früheren Versicherung abgeschlossen hat. Die Herabsetzung des Beitrages wirkt jedoch erst vom Beginn der auf die Herabsetzung der Versicherungssumme folgenden Versicherungsperiode an.

§ 12. Veräußerung der versicherten Sachen

Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen, so geht die Versicherung gemäß § 69 WVG. auf den Erwerber über. Veräußerer oder Erwerber haben die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Erwerber oder die Gesellschaft können die Versicherung nach §§ 70, 71 WVG. kündigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird die Gesellschaft nach Maßgabe des § 71 WVG. von der Entschädigungspflicht frei.

§ 13. Versicherung für fremde Rechnung

(1.) Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist. Die Gesellschaft kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

(2.) Der Versicherer kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

(3.) Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der §§ 6, 14, 15, 17 und 18 finden auf den Versicherten entsprechende Anwendung, § 79 WVG. bleibt unberührt.

§ 14. Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

(1.) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Pflichten:

a) Er hat innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, der Gesellschaft oder ihrem Agenten sowie der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Durch die Ab-

sendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Eine Aufstellung etwa abhanden gekommener Sachen hat er der Polizeibehörde innerhalb dreier Tage nach Feststellen des Verlustes einzureichen;

b) er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung der Gesellschaft oder ihres Agenten zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe § 15;

c) er hat der Gesellschaft, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen zu Protokoll oder schriftlich, zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadeutage vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muß er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug auf seine Kosten beibringen.

(2.) Verlegt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist die Gesellschaft von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Ist die Anzeige des Schadens bei der Polizeibehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

§ 15. Ersatz der Aufwendungen

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadensfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten gehalten hat, hat die Gesellschaft zu ersetzen. Zu Vorständen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigungen dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung der Gesellschaft erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Pöschhilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gemährt.

§ 16. Sachverständigenverfahren

(1.) Jede Partei kann verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsaufspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

(2.) Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

a) Jede Partei erneuert zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen zu Protokoll oder sonst schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Gelingen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag der Partei oder beider Parteien durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

b) Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß den Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor und nach dem Schaden enthalten. Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer ein. Fertigen die Sachverständigen voneinander abweichende Feststellungen an, so übergibt die Gesellschaft sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer ein.

c) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

(3.) Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung nach den Bestimmungen des § 3 (1.) und (4.) berechnet.

(4.) Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers nach § 14 (1.) c nicht berührt.

§ 17. Besondere Verwirklichungsgründe

Wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt oder sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadensfalle frei.

§ 18. Zahlung der Entschädigung

(1.) Die Entschädigung ist einen Monat nach ihrer vollständigen Feststellung fällig; jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der An-

zeige des Schadens mit 1 v. H. unter dem Diskontsatz derjenigen Zentralnotenbank, in deren Währung zu leisten ist, aber mit nicht mehr als 6 v. H. und mit nicht weniger als 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Ermittlung oder Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann.

(2.) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:

- a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der erforderlichen Nachweisung;
- b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

(3.) Für Gebäude, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, soweit die am Schadentage eingetragenen Realgläubiger sich schriftlich einverstanden erklären oder selbst zur Empfangnahme der Entschädigung berechtigt sind. Eine mit dem Versicherungsnehmer besonders getroffene Wiederherstellungsvereinbarung wird hierdurch nicht berührt.

(4.) Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Gesellschaft ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist die Gesellschaft von der Entschädigungspflicht frei.

§ 19. Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

(1.) Vom Schadentage an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung. Für

spätere Versicherungsperioden gelten wieder die ursprüngliche Versicherungssumme und der Beitrag, wenn sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt.

(2.) Nach dem Eintritt eines Schadenfalles können beide Parteien jeden zwischen ihnen bestehenden Feuerversicherungsvertrag kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur dann, wenn er den Schaden der Gesellschaft oder dem Agenten in der vorgeschriebenen Frist (§ 14 (1.) a) angezeigt hat. Die Kündigung hat spätestens zwei Wochen nach Auszahlung oder Ablehnung schriftlich zu erfolgen. Wird kein Schadenersatz beansprucht, so ist die Kündigung nur zulässig, sofern der Schadenfall nicht länger als ein Jahr zurückliegt, und hat spätestens einen Monat, nachdem die Partei von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag endigt einen Monat nach der Kündigung soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 20. Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers, mit Ausnahme der Schadenanzeige, müssen schriftlich erfolgen.

Soweit nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Zusatzbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Diejenigen gesetzlichen Vorschriften, auf welche in diesen Bedingungen Bezug genommen worden ist, sind hier beigelegt.

Auszug

aus dem Reichsgesetz über den Versicherungs-Vertrag

(Wiedergabe der in den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes)

§ 16. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.

Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angegebenen Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer unbekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers richtig gemacht worden ist.

§ 18. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung des Vertrages ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfangs an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn...

Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22. Nach dem Abschlusse des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkte die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 und 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. Tritt nach dem Abschlusse des Vertrages eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 sind anzuwenden.

Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 30. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 31. Wird eine Beitragszahlung, die vor oder bei dem Beginn der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.

Der Versicherer ist, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt wird, berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt.

§ 32. Wird eine Beitragszahlung, die nach oder bei dem Beginn der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist bestimmen. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer ist nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Versicherer kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist das Versicherungsverhältnis dergestalt kündigen, daß die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; auf diese Vorschrift hat der Versicherer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Die Bestimmung der Zahlungsfrist hat schriftlich zu geschehen und die Rechtsfolgen anzugeben, welche nach Abs. 1 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Die Frist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen. Eine Fristbestimmung, die ohne Beobachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

Soweit die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 33. Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Vermeidung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird.

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, der Beitrag bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 34. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von der anderen Versicherung geschlossen, so kann er von jedem Versicherer verlangen, daß die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages, auf den Betrag des Anteils herabgesetzt wird, den der Versicherer im Verhältnisse zu dem anderen Versicherer zu tragen hat.

Die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages wirkt von dem Beginn der Versicherungsperiode an, in welcher sie verlangt wird. Hatte die Gefahr für den einen Versicherer schon zu laufen begonnen, bevor der Vertrag mit dem anderen Versicherer geschlossen wurde, so wird dem ersten Versicherer gegenüber die Herabsetzung erst mit dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie verlangt wird.

Dem Versicherer steht im Falle der Herabsetzung des Beitrages eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Das Recht, die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 35. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Für den Beitrag, welcher auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406–408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 36. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer den Beitrag zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 37. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber, noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 38. Für das dem Versicherer im Falle der Verschweigung oder der unrichtigen Anzeige eines Gefahrausstandes zustehende Rücktrittsrecht kommt nicht nur die Kenntnis und die Neglist des Versicherungsnehmers, sondern auch die Kenntnis und die Neglist des Versicherten in Betracht. Der Einwand, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, kann dem Versicherer nur entgegengesetzt werden, wenn weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten ein Verschulden zur Last fällt.

Ist die Versicherung so genommen, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkte beginnt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei der Schließung weiß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 39. Bei der Gebäudeversicherung muß die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung des Beitrages nach § 32 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.